

AMS Fachkräftestipendium

(Basis: Bundesrichtlinie FKS)

1 Anspruchsgrundlagen

Anspruch haben Personen, die

- arbeitslos sind,
 - Mindestens 208 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige unselbstständige oder pensionsversicherungspflichtige selbstständige Erwerbstätigkeit innerhalb der letzten 15 Jahre unter Berücksichtigung des § 14 Abs. 4 und Abs. 5 Arbeitslosenversicherungsgesetz (ALVG)
- wegen der geplanten Ausbildung karenziert sind oder
- selbstständig sind, aber Ihr Gewerbe ruhend gemeldet haben.
 - Mindestens 208 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige unselbstständige oder pensionsversicherungspflichtige selbstständige Erwerbstätigkeit innerhalb der letzten 15 Jahre unter Berücksichtigung des § 14 Abs. 4 und Abs. 5 Arbeitslosenversicherungsgesetz (ALVG)

Weitere Voraussetzungen

- Qualifikation unter dem Fachhochschulniveau;
- Nachweis der bestandenen Aufnahmeprüfung oder der Erfüllung der sonstigen Aufnahmevoraussetzungen oder wenn keine solchen Aufnahmebedingungen bestehen, die Absolvierung einer Bildungs- und Karriereberatung angeführte Vollzeitausbildung mit einem formalen Bildungsabschluss sowie die Glaubhaftmachung der Eignung⁶ für eine in der Ausbildungsliste (gemäß § 34b Abs. 3) unter Punkt
- Wohnsitz in Österreich

2 Ausbildungsgrundlagen

Förderbare Ausbildungen

Förderbar sind alle Ausbildungen gemäß Punkt 13. dieser Bundesrichtlinie, die frühestens am 1.1.2017 und spätestens am 31.12.2020 beginnen oder wiederaufgenommen⁸ und zur Gänze in Österreich absolviert werden.

- 9 Monate) + Medizinische Fachassistenz (ca. 2 Jahre)

- HINWEIS: im MBAG 2012 (Medizinische-Assistenzberufe-Gesetz) sind folgende Zweige festgelegt: Desinfektionsassistent, Gipsassistent, Laborassistent, Obduktionsassistent, Operationsassistent, Ordinationsassistent, Röntgenassistent. Die Diplombildung Medizinische Fachassistent umfasst mindestens 3 dieser Zweige (für AbsolventInnen der Pflegehilfe-Ausbildung oder der Medizinische/r Masseur/in-Ausbildung nur EINEN Zweig).
- Lehrgang für medizinische Assistenzberufe: 7 Zweige (je nach Zweig ca. 6 bis 9 Monate)
- Schule für medizinische Verwaltung (2 Jahre)
- Pflegefachassistent-Ausbildung (Ausbildung an einer Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege) (2 Jahre / für ausgebildete PflegeassistentInnen und PflegehelferInnen unter Anrechnung der bisherigen Ausbildung und Berufserfahrung 1 Jahr, sinngemäß nach Pflegeassistentenberufe-Ausbildungsverordnung, PA-PFA-AV)
- Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege (3 Jahre; auch in der verkürzten Form für Pflegeassistenten/-assistentinnen, Sanitätsunteroffiziere/-unteroffizierinnen, Personen mit einer speziellen Grundausbildung sowie Hebammen gemäß §§44-47 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes)
- Schule für Kinder- und Jugendlichenpflege (3 Jahre; auch in der verkürzten Form gemäß §44ff GuK-Gesetz)
- Schule für psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege (3 Jahre; auch in der verkürzten Form gemäß §44ff GuK-Gesetz)
- Schule für Sozialbetreuungsberufe: 2 Jahre, Abschluss: Fachprüfung, Schwerpunkte: Altenarbeit Behindertenarbeit Behindertenbegleitung Altenarbeit und Behindertenarbeit Behindertenarbeit mit Pflegeassistent
- Schule für Sozialbetreuungsberufe für Berufstätige: 4-8 Semester, Abschluss: Fachprüfung, Schwerpunkte: Altenarbeit Behindertenarbeit Behindertenbegleitung Altenarbeit und Behindertenarbeit
- Schule für Sozialbetreuungsberufe: 3 Jahre, Abschluss: Diplomprüfung, Schwerpunkte: Altenarbeit Behindertenarbeit Familienarbeit Behindertenbegleitung Familienarbeit und Behindertenarbeit
- Schule für Sozialbetreuungsberufe für Berufstätige: 6-12 Semester, Abschluss: Diplomprüfung, Schwerpunkte: Altenarbeit Behindertenarbeit Familienarbeit Behindertenbegleitung

Nicht förderbare Ausbildungen

- vom AMS finanzierte Bildungsmaßnahmen (BM)
- Arbeitsstiftungen (AST)
- Tertiäre Ausbildungen

- Ausbildungen im Ausland
- Fernlehrgänge
- Ausbildungen, die planmäßig nicht binnen 4 Jahren zu einem Abschluss führen
- vorgelagerte Ausbildungen, die für die Aufnahme in eine Ausbildung gemäß Ausbildungsliste Punkt 13. erforderlich sind (z.B. Pflichtschulabschluss)

Ausmaß der Ausbildung

Die Gewährung eines Fachkräftestipendiums ist nur bei Vollzeitausbildungen möglich, die durchschnittlich mindestens 20 Maßnahmenstunden pro Woche über die gesamte Ausbildungsdauer umfassen und mindestens drei Monate dauern.

3 Förderungsmaß

Höhe der Förderung

Das Fachkräftestipendium beträgt mindestens täglich ein Dreißigstel des Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende gemäß § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), abzüglich des Krankenversicherungsbeitrages, ohne Erhöhungsbeitrag für Kinder.

Das Fachkräftestipendium wird in Tagsätzen gewährt. Diese werden jeweils auf ganze Zehntel Euro aufgerundet. **(Wert 2019: EUR 29,60).**

Auf das Fachkräftestipendium gemäß § 34b AMSG ist der Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe anzurechnen, sodass der FKS-Tagsatz um den entsprechenden Leistungstagsatz vermindert wird. Ist der Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe größer oder gleich dem FKS-Ausgleichszulagenrichtsatz, kommt anstelle des Fachkräftestipendiums die Weitergewährung des Leistungsbezuges gemäß § 12 Abs. 5 AIVG zum Tragen. Ist der Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe kleiner als der FKS-Ausgleichszulagenrichtsatz gebührt parallel zum Leistungsbezug gemäß § 12 Abs.5 AIVG das Fachkräftestipendium in Höhe des Differenzbetrages.

Besteht kein Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe gebührt das Fachkräftestipendium in Höhe des FKS-Ausgleichszulagenrichtsatzes.

Dauer der Förderung

Das Fachkräftestipendium gebührt für die Dauer der Teilnahme an der Ausbildung¹⁵, längstens für drei Jahre (= 1.096 Tage), wobei innerhalb dieser drei Jahre maximal eine Wiederholung eines Ausbildungsteiles¹⁶ zulässig ist. In den Fällen der Wiederholung eines Ausbildungsteiles sowie in den Fällen der Unterbrechung von mehr als 2 Monaten (62 Tagen)

ist die Weiterförderung jedoch nur möglich, wenn die Ausbildung innerhalb von vier Jahren (ab Ausbildungsbeginn) abgeschlossen werden kann.17 § 11 AIVG ist nicht anzuwenden.

Jede Person kann nur für eine Ausbildung ein Fachkräftestipendium erhalten.

Ausnahme: Bei Abbruch einer Ausbildung ist für maximal eine neue Ausbildung, die bis spätestens 31.12.2020 beginnt, wieder das Fachkräftestipendium längstens für drei Jahre (= 1.096 Tage) möglich („zweite Chance“).

Stand: 30.04.2020